

Lfd. Ziff. Handlungen	in der engeren Schutzzone (SZ II)	in der weiteren Schutzzone (SZ III)
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
3.1 Anlagen der alternativen Energiegewinnung	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen mit besonderen Sicherheitsanforderungen (anzeigepflichtig nach § 6)
3.2 Errichten und Erweitern von Betrieben und Anlagen zum Herstellen, Verwenden, Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen	verboten	verboten, außer Anlagen nach der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 6 SächsVAwS im Rahmen von Haushaltsbedarf und land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsstoffe
3.3 Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe	verboten	verboten, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes
3.4 Transport wassergefährdender Stoffe	verboten	verboten, ausgenommen auf Straßen, die nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten – RiStWag ausgebaut sind
3.5 Lagern und Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne der Strahlenschutzverordnung	verboten	verboten
3.6 Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierische Nebenprodukte	verboten	verboten, ausgenommen die vorübergehenden Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen
3.7 das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke	verboten	verboten
4. Verkehrswesen		
4.1 Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten – RiStWag eingehalten werden
4.2 Instandsetzen von Straßen, Wegen und sonst. Verkehrsflächen	anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung	
4.3 Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten, ausgenommen abstumpfende Mittel mit RAL-UZ 13 Gütezeichen (Blauer Engel) sowie Tausalze wie Natriumchloride, Magnesiumchloride und Calciumchloride bei Extremwetterlagen
4.4 Errichten oder Erweitern von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn	verboten	verboten, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Anlagen zur Anpassung an den Stand der Technik und zum Erhalt oder zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsabwicklung
4.5 Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Wege- oder Wasserbau	verboten	verboten
4.6 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere zur Unterhaltung von Verkehrsanlagen	verboten	verboten a) ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, der in der jeweils aktuellen Fassung der Anlage 3 Abschnitt B der Pflanzenschutzmittel - Anwendungsverordnung gelistet ist. b) in einem Abstand von weniger als zehn Metern zu oberirdischen Gewässern, zusätzlich gelten die jeweilige gültigen Anwendungsbestimmungen der Pflanzenschutzmittel
5. Bergbau, Steinbrüche, Wassererschließung und sonstige Eingriffe in die Erdoberfläche		
5.1 Veränderung oder Aufschlüsse der Erdoberfläche, soweit nicht in § 5 dieser Verordnung speziell geregelte Tatbestände vorliegen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 3 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen (anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung)
5.2 Gewässerherstellung und -ausbau, z. B. Fischteiche	verboten	verboten
5.3 Sprengungen	verboten	verboten
5.4 Bergbau, Rohstoffgewinnung	verboten	verboten
6. Sport- und Erholungswesen		
6.1 Durchführung von Veranstaltungen mit breiter Öffentlichkeitsbeteiligung	verboten	verboten, ausgenommen Besucher- und KFZ-Verkehr gefährden den Trinkwasserschutz nicht und die Abwässer und Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt (anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung)

§ 6 Anzeigepflichten

Der unteren Wasserbehörde sind Handlungen und Maßnahmen, die nach den §§ 4 und 5 anzuzeigen sind, mindestens vier Wochen vor Beginn unter Angabe von Art und Umfang (Maßnahmebeschreibung), Dauer (Beginn und Ende) und örtlicher Lage (Lageplan, Flurstücksnummer) anzuzeigen.

§ 7 Kennzeichnung des Schutzgebietes

(1) Der Betreiber der Wassergewinnungsanlage Quellgebiet Hecke-Lohe für Treuen hat das Trinkwasserschutzgebiet mit Schildern zu kennzeichnen, auf denen auf gewässerschutzgerechtes Verhalten hingewiesen wird.

(2) Die Ausschilderung ist auf Schwerpunkte (zum Beispiel Grenzflächen zwischen Land- und Forstwirtschaft, markante Punkte in der Natur) zu konzentrieren.

(3) Die Schilderstandorte sind vor der Ausschilderung mit den Grundstückseigentümern / Bewirtschaftern abzustimmen.

§ 8 Duldungspflichten der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes haben zu dulden:

- das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweisschildern zur Kenntlichmachung der Schutzzonen,
- das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Schutzzone I gegen unbefugtes Betreten oder Befahren,

- die Errichtung und den Betrieb von Grundwassermessstellen,
- das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Wasserbehörden sowie des Betreibers der Wassergewinnungsanlage oder durch von ihnen beauftragte Dritte zur Durchführung der in den Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie zur Beobachtung, Messung oder Untersuchung des Grund- und Oberflächenwassers, zur Entnahme von Boden- oder Vegetationsproben sowie zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Vor dem Betreten von Grundstücken oder Anlagen ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zu benachrichtigen. Bei Gefahr im Verzug kann die vorherige Benachrichtigung unterbleiben.

(3) Die Bediensteten oder Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann von den Schutzbestimmungen dieser Rechtsverordnung Befreiungen zulassen.

Befreiungen dürfen nur zugelassen werden, wenn dadurch eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften in Menge und Güte nicht zu besorgen ist und

- im Einzelfall überwiegende Gründe des Allgemeinwohls eine Befreiung erfordern oder
- der mit der Festsetzung bezweckte Schutz eine Abweichung zulässt.

(2) Die Befreiung ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden und befristet werden.

(3) Anträge auf Befreiung sind schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises zu stellen.

(4) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Trinkwasserversorgung, erfordert.

§ 10 Bestandsschutz / Alte Rechte

(1) Vorhandene, rechtmäßig errichtete beziehungsweise rechtmäßig zugelassene Bauwerke, Anlagen und sonstige Einrichtungen haben Bestandsschutz, solange der Betrieb zulassungsbedürftiger und rechtmäßig zugelassener Anlagen innerhalb der Zulassung (insbesondere Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis etc.) erfolgt.

(2) Die Befugnis der unteren Wasserbehörde, bei dem Verdacht einer Gefährdung der durch diese Verordnung geschützten Gewässer nachträglich Maßnahmen anzuordnen und den Schutz der Wasserressourcen nach geltendem Recht zu gewährleisten, bleibt unberührt.

§ 11 Entschädigungen, Ausgleichsleistungen

(1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, ist gemäß §§ 52 Abs. 4 u. 5, 96 – 98 WHG in Verbindung mit §§ 102 und 103 SächsWG Entschädigung zu leisten.

(2) Ausgleichsleistungen nach §§ 52 Abs. 5 und 99 WHG regelt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (Sächsische Schutz- und Ausgleichsverordnung für die Land- und Forstwirtschaft – SächsSchAVO) vom 02. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 21).